



Merkblatt

Unterhaltsbeiträge und Kinderabzüge

Inhaltsverzeichnis

	Randnummer
A. Inhalt	1
B. Rechtliche Grundlagen	2–4
1. Unterhaltsbeiträge	2–3
2. Kinderabzüge	4
C. Geltungsbereich	5
D. Besteuerung und Abzug von Unterhaltsbeiträgen	6–22
1. Steuerlich relevante Unterhaltsbeiträge	6–8
2. Kinderalimente	9–10
3. Korrespondenzprinzip	11
4. Höhe der Unterhaltsbeiträge	12–13
5. Abgrenzung zu Lebenshaltungskosten	14–15
6. Rentenzahlungen und Kapitalleistungen	16–18
7. Zahlungen ins Ausland	19–20
8. Alimentenbevorschussung	21
9. Überlassung von Liegenschaften	22
E. Kinderabzüge	23–26
1. Abzug für minderjährige Kinder	23
2. Abzug für volljährige Kinder in Aus- oder Weiterbildung	24–26
F. Gültigkeit und Publikation	27–29

Anhang: Abzugshöhe nach Steuerperioden

A. Inhalt

- 1 Das vorliegende Merkblatt hat die Besteuerung und den Abzug von Unterhaltsbeiträgen zum Gegenstand. Zudem enthält es Ausführungen zu den Kinderabzügen, die mit Unterhaltsbeiträgen in Zusammenhang stehen.

B. Rechtliche Grundlagen

1. Unterhaltsbeiträge

- 2 Gemäss § 24 Bst. e des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 172.200) und Art. 23 Bst. f des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990, DBG, SR 642.11, sind Unterhaltsbeiträge, die Steuerpflichtige bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhalten, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge oder Obhut¹ stehenden Kinder erhält, steuerbar.
- 3 Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten und die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut² stehenden Kinder können gemäss § 33 Abs. 1 Bst. c StG bzw. Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG vom Einkommen abgezogen werden. Nicht abgezogen werden können Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- und Unterstützungspflichten.

2. Kinderabzüge

- 4 Gemäss § 35 Abs. 1 Bst. c StG können für jedes minderjährige Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der Steuerpflichtigen CHF 9000 abgezogen werden. Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Abzug CHF 6800 für jedes minderjährige Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt (Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG). Im Weiteren können für jedes volljährige Kind in Aus- oder Weiterbildung bis zur Vollendung des 28. Altersjahres CHF 11 000 abgezogen werden, sofern die Steuerpflichtigen dessen Unterhalt zur Hauptsache bestreiten (§ 35 Abs. 1 Bst. d StG). Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Abzug CHF 6800 für jedes volljährige, in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt (Art 35 Abs. 1 Bst. a DBG).

C. Geltungsbereich

- 5 Das Merkblatt findet Anwendung auf die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer. Es gilt für Ehegatten und sinngemäss auch für Partner einer eingetragenen Partnerschaft³.

¹ Bei der direkten Bundessteuer gehört die Obhut nicht zum Tatbestand.

² Bei der direkten Bundessteuer gehört die Obhut nicht zum Tatbestand.

³ Im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, Partnerschaftsgesetz, vom 18. Juni 2004, PartG, SR 211.231; § 9a StG bzw. Art. 9 Abs. 1^{bis} DBG.

D. Besteuerung und Abzug von Unterhaltsbeiträgen

1. Steuerlich relevante Unterhaltsbeiträge

- 6 Unterhaltsbeiträge (Alimente) im steuerlichen Sinne sind wiederkehrende Leistungen zur Deckung des laufenden Lebensbedarfs, die dem Empfänger keinen Vermögenszuwachs verschaffen⁴. Sie müssen unmittelbar familienrechtlich geschuldet sein (Leistungspflicht)⁵. Freiwillig erbrachte Leistungen sind steuerlich nicht relevant. Die Rechtspflicht für die Leistung von Unterhaltsbeiträgen kann in einer Scheidung, gerichtlichen oder tatsächlichen Trennung und/oder in einem Kindesverhältnis (vgl. N 9) liegen⁶.
- 7 Die Unterhalt leistende Person trägt für die zum Abzug geltend gemachten Unterhaltsbeiträge (steuermindernde Tatsachen) die Beweislast. Der Nachweis kann mit einer schriftlichen Vereinbarung oder einem Zivilurteil über die geschuldeten Unterhaltsbeiträge erbracht werden. Zum Nachweis kann auf eine Verfügung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) abgestellt werden, wenn unverheiratete Eltern zusammen mit gemeinsamen Kindern im gleichen Haushalt leben und Kinderalimente steuerlich zum Abzug geltend machen.
- 8 Steuerbar und abziehbar sind die rechtlich geschuldeten Unterhaltsbeiträge nur dann, wenn sie auch tatsächlich bezahlt werden.

2. Kinderalimente

- 9 Für die Steuerbarkeit und Abziehbarkeit von Kinderalimenten wird ein zivilrechtliches Kindesverhältnis⁷ vorausgesetzt. Zudem muss das Kind minderjährig sein. Unterhaltsbeiträge an volljährige Kinder, d.h. nach Vollendung des 18. Lebensjahres, stellen Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten dar. Sie sind weder steuerbar noch abziehbar.
- 10 Zu den steuerlich relevanten Kinderalimenten gehören nach dem ausdrücklichen gesetzlichen Wortlaut⁸ ausschliesslich Zahlungen an den anderen Elternteil, jedoch nicht die Ausrichtung von Taschengeld an das Kind oder die direkte Bezahlung von Ferien, Freizeitaktivitäten oder Schulgeldern durch den Unterhaltsschuldner.

3. Korrespondenzprinzip

- 11 Aus dem Korrespondenzprinzip (Kongruenzprinzip) ergibt sich, dass alle Unterhaltsbeiträge, die beim Empfänger besteuert werden, vom Leistenden in Abzug gebracht werden

⁴ BGer 2C_285/2019 vom 9. März 2020 E. 9.4; BGer 2C_503/2015 vom 31. März 2016 E. 3.1.

⁵ Unterhaltspflicht der Ehegatten bei Trennung oder Scheidung: Art. 125 ff. und 176 Abs. 1 Ziff. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907, ZGB, SR 210; Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber dem Kind: Art. 276 ff. ZGB.

⁶ Zahlungen vor der Scheidung oder Trennung sind steuerlich unbeachtlich.

⁷ Art. 252 ff. ZGB; ein Kindesverhältnis entsteht zur Mutter durch Geburt oder Adoption, zum Vater durch Ehe zur Mutter während der Geburt, Anerkennung, Vaterschaftsurteil oder Adoption.

⁸ § 33 Abs. 1 Bst. c StG bzw. Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG.

können (und umgekehrt). Dabei hat der auf Seiten des Leistenden zum Abzug zugelassene Betrag demjenigen zu entsprechen, der auf Seiten des Empfängers zu versteuern ist⁹.

4. Höhe der Unterhaltsbeiträge

- 12 Über die Rechtspflicht hinausgehende Leistungen gelten in der Regel als freiwillig. Ausnahmen sind möglich, z.B. in der Übergangsphase zum Getrenntleben oder wenn eine zusätzliche Vereinbarung vorgelegt und die Versteuerung durch den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten bzw. den andern Elternteil nachgewiesen wird.
- 13 Leistungen, die über den angemessenen Lebensbedarf hinausgehen und vermögensbildend sind, sind steuerlich ebenfalls nicht abziehbar. Bei unüblich und unverhältnismässig hohen Unterhaltsleistungen kann deshalb ein steuerlich zulässiger Maximalbetrag mittels Pauschalierungen festgelegt werden (z.B. anhand von Tabellen kantonaler Behörden oder von Gerichten), selbst wenn eine schriftliche Vereinbarung oder Bestätigung vorliegt und die Leistungen an einen Empfänger im Inland bezahlt werden¹⁰.

5. Abgrenzung zu Lebenshaltungskosten

- 14 Als Lebenshaltungskosten gelten Aufwendungen für den Unterhalt der Steuerpflichtigen und ihrer Familie sowie der durch die berufliche Stellung der Steuerpflichtigen bedingte Privataufwand. Sie sind primär und überwiegend durch die private Lebenshaltung bedingt und können grundsätzlich nicht in Abzug gebracht werden¹¹. Spiegelbildlich dazu sind Leistungen zur Finanzierung von Lebenshaltungskosten beim Empfänger nicht steuerbar.
- 15 Die Steuerbarkeit und Abziehbarkeit von Unterhaltsbeiträgen bilden eine Ausnahme zur steuerlichen Behandlung von Lebenshaltungskosten. Sie sind deshalb restriktiv zu handhaben¹².

6. Rentenzahlungen und Kapitaleistungen

- 16 Steuerbar und abziehbar sind Unterhaltsbeiträge, die in Form von Renten, d.h. periodisch wiederkehrenden, gleichbleibenden Zahlungen geleistet werden.
- 17 Demgegenüber sind Unterhaltsbeiträge in Form von Kapitaleistungen weder steuerbar noch abziehbar¹³. Dies gilt selbst dann, wenn in einer Vereinbarung bzw. Scheidungskonvention Kapitalzahlungen vorgesehen sind und diese in jährlichen Raten ausbezahlt werden¹⁴.
- 18 Werden hingegen mehrere, als Rente vereinbarte oder richterlich festgelegte Unterhaltsbeiträge infolge Zahlungsverzugs gleichzeitig und somit in Kapitalform ausgerichtet, han-

⁹ Vgl. Hunziker/Mayer-Knobel, in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), 4. Auflage, Art. 33 N 18.

¹⁰ Zur Problematik von Zahlungen ins Ausland vgl. N 19 f.

¹¹ § 34 Bst. a StG bzw. Art. 34 Bst. a DBG.

¹² BGE 149 II 19 E. 5.3 und 5.4.

¹³ BGE 125 II 183 E. 8.

¹⁴ VGer 658/97 vom 24. April 1998.

delt es sich steuerlich um eine Nachzahlung von Renten. Das satzbestimmende Einkommen ist beim Unterhaltsempfänger entsprechend anzupassen¹⁵. Die unterhaltleistende Person kann den nachgezahlten Betrag vollumfänglich in Abzug bringen.

7. Zahlungen ins Ausland

- 19 Bei Zahlungen von Unterhaltsbeiträgen ins Ausland können sich folgende Probleme stellen:
- fehlende Versteuerung der Unterhaltsbeiträge im Ausland;
 - Nachweis der Verwendung der Zahlungen im Ausland zu Unterhaltszwecken;
 - Nachweis der Lebenshaltungskosten im Ausland; Zahlungen in Schweizer Franken können bei tieferen ausländischen Lebenshaltungskosten vermögensbildend sein.
- 20 Generell werden an den Nachweis von steuermindernden Tatsachen mit Auslandsbezug erhöhte Anforderungen an die Steuerpflichtigen gestellt¹⁶. Für die Bedarfsermittlung ist es unter Umständen unumgänglich und daher zulässig, auf Pauschalierungen abzustellen¹⁷.

8. Alimentenbevorschussung

- 21 Bei der Alimentenbevorschussung leistet das Gemeinwesen die Unterhaltsbeiträge anstelle des Unterhaltsschuldners an den Unterhaltsempfänger¹⁸. Dieser hat die Alimentenbevorschussungen zu versteuern. Vom Unterhaltsschuldner können sie erst bei der Rückzahlung an das Gemeinwesen in Abzug gebracht werden.

9. Überlassung von Liegenschaften

- 22 Auf die Überlassung von Liegenschaften an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten findet das Merkblatt «Besteuerung von getrennt lebenden und geschiedenen Ehegatten mit Liegenschaften» Anwendung.

E. Kinderabzüge

1. Abzug für minderjährige Kinder

- 23 Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern steht der Abzug (Kanton: CHF 9000, Bund: CHF 6800) für minderjährige Kinder unter gemeinsamer Sorge jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge erhält¹⁹.

¹⁵ § 37 StG bzw. Art. 37 DBG: Berechnung der Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Steuersatz, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

¹⁶ § 135 Abs. 3 StG.

¹⁷ StKE 95/2014 vom 5. Dezember 2014.

¹⁸ Der Unterhaltsempfänger tritt dafür seine Forderung gegenüber dem Unterhaltsschuldner an das bevorschussende Gemeinwesen ab.

¹⁹ § 35 Abs. 1 Bst. c StG; Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG; § 20 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 22. Mai 2001, VVStG, SRSZ 172.211; Baumgartner/Eichenberger, in: Zweifel/Beusch, a.a.O., Art. 35 N 20b.

2. Abzug für volljährige Kinder in Aus- oder Weiterbildung

- 24 Kantonal steht bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern der Abzug für volljährige Kinder in Aus- oder Weiterbildung bis zur Vollendung des 28. Altersjahres (CHF 11 000) jenem Elternteil zu, der mehr als die Hälfte des gesamten Unterhalts des Kindes trägt²⁰. Nach geltender Praxis kann der Unterhalt zahlende Elternteil den Kinderabzug geltend machen, sofern er Zahlungen von mindestens CHF 9500 pro Jahr leistet.
- 25 Bei der direkten Bundessteuer steht der Abzug für volljährige Kinder in Ausbildung (CHF 6800)²¹ bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern dem Unterhalt zahlenden Elternteil zu, sofern die Unterhaltszahlungen mindestens der Höhe des Abzugs entsprechen. Lebt das Kind beim anderen Elternteil, kann dieser für das Bereitstellen von Kost und Logis den Unterstützungsabzug (CHF 6800)²² geltend machen.
- 26 Erzielt ein volljähriges Kind in Aus- oder Weiterbildung ein eigenes Reineinkommen von kantonal mindestens CHF 24 000, wird der Kinderabzug nicht gewährt²³. Für die Berechnung des Reineinkommens ist auch ein Vermögensverzehr von 10 % auf liquiden Vermögenswerten (z.B. Bankguthaben) zu berücksichtigen. Bei verheirateten volljährigen Kindern wird der Grenzbetrag auf CHF 36 000 erhöht (Faktor 1.5).

F. Gültigkeit und Publikation

- 27 Dieses Merkblatt gilt ab sofort. Es ersetzt das Merkblatt «Steuerliche Behandlung von Unterhaltsbeiträgen (Alimentenzahlungen) und damit zusammenhängende Sozialabzüge» vom 20. September 2016.
- 28 Die Höhe der Kinderabzüge und des Unterstützungsabzuges (Kanton bzw. Bund) für frühere Steuerperioden können der Tabelle im Anhang entnommen werden.
- 29 Das Merkblatt wird im Internet publiziert.

Schwyz, 21. Oktober 2025

²⁰ § 35 Abs. 1 Bst. d StG; § 20 Abs. 2 VStG.

²¹ Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG.

²² Für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt (Art. 35 Abs. 1 Bst. b DBG).

²³ Es wird davon ausgegangen, dass nicht ein Elternteil, sondern das volljährige Kind in Aus-/Weiterbildung seinen Unterhalt zur Hauptsache selber bestreitet, vgl. § 35 Abs. 1 Bst. d StG.

Anhang: Abzugshöhe nach Steuerperioden

StP ¹⁾	Kantonale Steuern		Direkte Bundessteuer		
	Abzug für minderjährige Kinder	Abzug für volljährige Kinder in Aus-/Weiterbildung ²⁾	Abzug für minderjährige Kinder	Abzug für volljährige Kinder in Ausbildung	Unterstützungsabzug ³⁾
2026	CHF 10 000	CHF 12 000	CHF 6 800	CHF 6 800	CHF 6 800
2025	CHF 9 000	CHF 11 000	CHF 6 800	CHF 6 800	CHF 6 800
2024	CHF 9 000	CHF 11 000	CHF 6 700	CHF 6 700	CHF 6 700
2023	CHF 9 000	CHF 11 000	CHF 6 600	CHF 6 600	CHF 6 600
2022	CHF 9 000	CHF 11 000	CHF 6 500	CHF 6 500	CHF 6 500
2021	CHF 9 000	CHF 11 000	CHF 6 500	CHF 6 500	CHF 6 500

1) Steuerperiode.

2) Bis zur Vollendung des 28. Altersjahres.

3) Beim Kanton nicht vorhanden.